

30. September 1859.

N^o 222.

30. Września 1859.

(1818)

Kundmachung.

Nro. 39808. Die theoretischen Staatsprüfungen der rechtshistorischen Abtheilung beginnen bei der k. k. Prüfungs-Kommission in Lemberg, im Studienjahr 1860 am 5. Oktober 1859.

Die Studierenden, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich im Grunde §. 55 der Instruktion vom 27. Mai 1856 mittelst schriftlicher Zulassungsgesuche, welchen der Immatrikulationschein, das Maturitätszeugniß oder das dasselbe vertretende Dokument und das Meldungebuch beizuschließen sind, bei dem Dekan des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Kollegiums rechtzeitig zu melden. Die Zulassungserlässe erhalten die Kandidaten mittelst desselben Dekanes.

Zur Darnachachtung bei der Meldung zur nächstfolgenden rechtshistorischen Staatsprüfung, welcher sich die Studierenden am Schlusse ihres vierten oder im Laufe ihres fünften juridischen Studien-Semesters zu unterziehen haben, wird bekannt gegeben, daß als ordentliche Prüfungstermine die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des Oktober 1860, als außerordentlicher Termin aber die letzte Woche des Wintersemesters bestimmt sind; daß ferner die Meldungen für den Julitermin 1860 in der Zeit vom 15. Mai bis 16. Juni 1860, jene für den Oktobertermin 1860 aber im Juli 1860, endlich die Meldungen für den außerordentlichen Termin des Jahres 1860 drei Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters zu geschehen haben.

In dem außerordentlichen Termine werden aber nur jene Kandidaten geprüft, welche:

1) Dem Privatstudium obliegen und vom h. Ministerium des Unterrichtes die Bewilligung zur Prüfung erhalten, oder

2) welche dieselbe hohe Ministerial-Bewilligung zugleich mit der ganzen oder theilweisen Studiennachsicht erhalten haben, endlich

3) welche bei einer im letzten Juli- oder Oktober-Termine bereits stattgefundenen Prüfung reprobirt wurden, und welchen nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholung anberaumt wurde.

Bezüglich der Kandidaten, welche die zweite, d. i. die judizielle theoretische Staatsprüfung im Grunde des h. Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1855 (R. G. B. 172) abzulegen haben, d. i.

1) Derjenigen, welche mit dem abgelaufenen Studienjahre 1859 ihr Quadriennium beendet, sich der judiziellen Staatsprüfung aber noch nicht unterzogen oder dieselbe zum ersten Male nicht bestanden haben,

2) derjenigen, welche die Rechtsstudien bereits während des älteren Prüfungssystems beendet, sich aber der judiziellen Staatsprüfung noch nicht unterzogen haben, so wie jener, welche sich dieser Prüfung im Grunde h. Ministerial-Bewilligung als Privatstudirende, oder nach erhaltener Studiennachsicht unterziehen wollen, endlich

3) derjenigen, welche mit dem jetzt beginnenden Studienjahre ihr Quadriennium beenden werden, wird bekannt gegeben, daß den beiden ersten wann immer während des Studienjahres 1860, den letzterwähnten aber frei siehe, sich bereits während der letzten sechs Wochen des achten Semesters dieser Prüfung zu unterziehen.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei dem Vorstande der judiziellen Kommissions-Abtheilung und die Kandidaten haben demselben ihre nach Vorschrift des §. 14 der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856 belegten und gehörig gestempelten Gesuche zu übergeben.

Bezüglich der staatswissenschaftlichen theoretischen Prüfung wird bekannt gegeben, daß sich derselben jene Rechtskandidaten unterziehen können, welche ihr Quadriennium bereits zurückgelegt oder die hohe Ministerial-Bewilligung erlangt haben, sich als Privatstudirende oder mit Nachsicht der Studien dieser Prüfung zu unterziehen.

Die Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Vorstande der staatswissenschaftlichen Kommissions-Abtheilung auf dieselbe Art wie jene zur judiziellen Staatsprüfung zu erfolgen.

Die Kandidaten für sämtliche Prüfungen haben sich vor der Bornahme der Prüfung bei dem betreffenden Vorstande über die bezahlte Prüfungstaxe oder über die ihnen bewilligte Nachsicht derselben auszuweisen.

(1827)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 16836. Bei der zu Rawa, Zolkiewer Kreises, bestehenden Finanzwach-Krankenanstalt, ist die Stelle eines Arztes gegen ein jährliches Honorar von 150 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Diplomen und den Zeugnissen über die bisherige Praxis und die Moralität be-

Ogłoszenie. (2)

Nr. 39.808. Teoretyczne egzamina rządowe oddziału prawniczo-historycznego rozpoczną się w c. k. Komisji egzaminów we Lwowie w roku szkolnym 1860 dnia 5. października 1859.

Uczniowie, którzy się temu egzaminowi poddać chcą, mają się na podstawie §fu 55. instrukcyi z dnia 27. maja 1856 za pomocą pisemnych podań o przypuszczenie, do których ma być załączone poświadczenie immatrykulacyi, świadectwo dojrzałości, lub dokument takowe zastępujący i książka meldunkowa, do dziekana kolegium profesorów nauk prawniczo-politycznych zawczasu zgłosić. Zawiadomienie o przypuszczeniu otrzymają kandydaci przez tego samego dziekana.

Dla przestrzegania przy zgłaszaniu się do następnego prawniczo-historycznego egzaminu rządowego, któremu się uczniowie z końcem swego czwartego lub w ciągu piątego jurydycznego półroczna naukowego poddać mają, podaje się do wiadomości, że jako zwyczajne termina egzaminów przeznaczone są ostatnie tygodnie lipca i pierwsze tygodnie października 1860, jako nadzwyczajne termina zaś ostatni tydzień półroczna zimowego; że dalej zgłaszania się na termin lipcowy 1860 w czasie od 15. maja do 15. czerwca 1860, zaś zgłaszania się na termin październikowy 1860 w lipcu 1860, nakoniec zgłaszania się na termin nadzwyczajny roku 1860 na trzy tygodnie przed końcem półroczna zimowego nastąpić mają.

W terminie nadzwyczajnym będą jednak tylko ci kandydaci egzaminowani, którzy:

1) Oddają się prywatnie naukom i od wysokiego Ministerstwa Nauk pozwolenie do egzaminu otrzymają; albo

2) którzy takowe wysokie ministeryalne pozwolenie zarazem z całym lub częściowym opuszczeniem studyów otrzymali; nakoniec

3) którzy przy odbytych już egzaminie w ostatnim lipcowym lub październikowym terminie zostali odrzuceni, i którym dłuższego terminu do powtarzania nie przyzwolono.

Względem kandydatów, którzy drugi, t. j. judycyalny teoretyczny egzamin rządowy na podstawie wysokiego reskryptu ministeryalnego z dnia 2. października 1855 (Dzien. Pr. P. Nr. 172) składać mają, t. j.

1) Owych, którzy z upłynionym rokiem nauk 1859 kwadryenium ukończyli, nie poddali się jednak jeszcze pod judycyalny egzamin rządowy, lub przy nim za pierwszym razem nie obstali,

2) owych, którzy nauki prawnicze jeszcze podczas dawniejszego systemu egzaminów ukończyli, lecz nie poddali się jeszcze pod judycyalny egzamin rządowy, tudzież owym, którzy się pod ten egzamin na podstawie wysokiego ministeryalnego pozwolenia jako uczniowie prywatni lub po otrzymanem opuszczeniu studyów poddać chcą, nakoniec względem

3) owych, którzy z rozpoczynającym się obecnie rokiem nauk kwadryenium ukończą, podaje się do wiadomości, że obydwoj pierwszym wolno kiedykolwiek podczas roku nauk 1860, ostatnim zaś już podczas ostatnich sześciu tygodni ósmego półroczna poddać się pod ten egzamin.

Zgłaszanie się do tego egzaminu odbywa się u przełożonego wydziału judycyalnego Komisji, i kandydaci mają takowemu swoje według przepisu §fu 14. rozporządzenia ministeryalnego, z d. 16. kwietnia 1856 w alegaty zaopatrzone i należycie steplowane prośby oddać.

Względem politycznego egzaminu teoretycznego podaje się do wiadomości, że pod takowy mogą się poddać ci kandydaci prawa, którzy kwadryenium już złożyli, lub otrzymali wysokie ministeryalne pozwolenie podania się pod ten egzamin, jako uczniowie prywatni lub z opuszczeniem studyów.

Zgłoszenie się do tego egzaminu ma nastąpić u przełożonego politycznego oddziału Komisji w ten sam sposób, jak zgłoszenia się do judycyalnego egzaminu rządowego.

Kandydaci do wszystkich egzaminów mają przed przedsięwzięciem egzaminu wykazać się przed dotyczącym przełożonym względem zapłaconej taxy egzaminu lub względem przyzwolonego im opuszczenia takowej.

legten Gesuche bis zum 30. Oktober 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Zolkiew einzubringen, bei welcher auch die Bedingungen, unter denen mit dem zu besetzenden Arzte der Vertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, einzusehen sind.

Von der k. k. Finanz-Vandes-Direktion,
Lemberg, am 21. September 1859.

(1803) **G d i f t.** (1)

Nro. 5730. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird dem abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Friedrich Josef 2. N. Moszyński mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Eleonora, Bronisława, Theodosia 3. N. Liskowacka wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Sokolowa wola, wie Dom. 32. p. 363. n. 1. on. zu Gunsten des Belangten pränotirten, aus dem Kaufvertrage des Güter-Komplexes Turyska herrührenden Gewährleistung sammt Bezugsposten unterm 18. August 1859 Z. 5730 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Reger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, am 7. September 1859.

(1810) **Kundmachung.** (1)

Nro. 38275. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Josef Ritter von Duniecki, Kurators der minderjährigen Erben nach Antonina Matzner, als: Eugenie, Karl, Julie und Leopold Matzner zur Hereinbringung der gegen Antonina Czarnomska erstiegten Kapitalsumme pr. 4000 fl. RM. sammt 5% vom 3. November 1848 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten pr. 11 fl. 57 fr. RM., 28 fl. 36 fr. RM. und 48 fl. 53 fr. RM., 12 fl. 23 fr., 15 fl., 42 fl. 10 fr. und 1 fl. 27 fr., dann 19 fl. 10 fr. und 49 fl. 40 fr. öst. W., gegenwärtig aber mit 24 fl. 53 fr. öst. W. zuerkannnten Exekutionskosten und der mittelst Quittung nachzuweisenden Inzerionsgebühr für gegenwärtiges Edict nach Abschlag der auf Rechnung der Forderung am 23. August 1859 nach dem Kurse ausgefolgten Grund-Entlastungs-Obligazionen von 5500 fl. RM. und des ausgefolgten Baarbetrages von 49 fl. 40 fr. öst. Währ. die exekutive Reizitation der Antonina Czarnomskischen, nun dem Käufer Adam Ritter von Cybulski gehörigen Realität Nro. 386 $\frac{3}{4}$ sammt Grund und Garten auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Dr. Adam Ritter von Cybulski in einem einzigen, auf den 27. Oktober l. J. 10 Uhr Vormittags bestimmten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der mittelst gerichtlicher Schätzung erhobene Werth der feilbietenden Realität sammt Grund und Garten im Betrage von 8300 fl. 1 fr. RM., oder 8715 fl. 1 $\frac{3}{4}$ fr. öst. Währ. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Beginn der Feilbietung 10% des Ausrufspreises, das ist den Betrag von 830 fl. RM., oder 871 fl. 50 fr. öst. W., und zwar entweder im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz.-länd. Kreditanstalt, oder auch in Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen, jedoch die Pfandbriefe und Grund-Entlastungs-Obligazionen nach dem am Tage des Angelderlages in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse gerechnet, oder auch in Sparfassebücheln als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet und zu dem Ende nach vollendeter Lizitation zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgegeben werden wird.

3) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilbietenden Realität hypothekirten Forderungen, in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor dem Zahlungstermine oder der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Käufer ist verbunden binnen 30 Tagen nach der ihm geschehenen Zustellung des den Feilbietungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides, die eine Hälfte des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des erlegtenadiums, dagegen die zweite Hälfte desselben binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des die Zahlungsordnung der auf der feilbietenden Realität hypothekirten Gläubiger bestimmenden Bescheides, an das gerichtliche Verwahrungsamt des k. k. Lemberger Landesgerichtes im Baaren zu erlegen, inwiefern jedoch die Gläubiger, so auf der Realität Nro. 386 $\frac{3}{4}$ hypothekirt sind, ihre liquiden Forderungen bei dem neuen Ersther zu belassen sich erklären sollten, können dieselben in den zu erlegenden Kaufschilling eingerechnet werden.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des angebotenen Kaufschillings der obigen 4ten Bedingung gemäß erlegt haben wird, wird ihm die erstandene Realität in's Eigenthum übergeben, und er in den physischen Besitz derselben eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret derselben ausgefolgt und auf seine Kosten die Intabulirung desselben

als Eigenthümer der erkauften Realität, jedoch so veranlaßt, daß zugleich die zweite Hälfte des Kaufschillings im Lastenstande derselben intabulirt, und die auf derselben hypothekirten Lasten aus dieser Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Wenn der Käufer irgend einer der obigen Lizitationsbedingungen nicht Genüge leisten sollte, wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der Exekutionsführerin auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ausgeschrieben und in einem Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgeführt.

7) Bei diesem Feilbietungstermine wird die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um welchen immer Preis verkauft werden.

8) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempeln, Intabulirung und andere Gebühren selbst zu tragen.

Von dieser Feilbietung werden die Partheien und sämtliche bekannte Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, hingegen Herr Theodor Kwiatkowski ob unbekanntem Wohnorte, und jene Gläubiger, denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache zeitlich genug nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewähr gelangen sollten, durch den bereits vorhergehend aufgestellten Kurator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Mahl mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Dabcański und dieses Edict verständig.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 19. September 1859.

(1819) **G d i f t.** (1)

Nro. 36740. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilrechtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der, dem h. Aerar im Grunde Zahlungsauftrags des Lemberger k. k. Gebühren-Vermessungs-Amtes ddo. 23. Februar 1857 Z. 5861-855 zukommenden Gebühr pr. 5 fl. 15 fr. RM. sammt 5%igen vom 21. September 1857 bis zur effektiven Zahlung gebührenden Verzugszinsen, der bereits früher mit 3 fl. öst. W. und gegenwärtig im Pauschbetrage von 5 fl. öst. Währ. zuerkannnten Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der zu Gunsten des Stanislaus Soltysik Oblig. ant. 18. p. 227. n. 38. on. auf dem Dom. 146. p. 236. n. 115. on. intabulirten Kaufpreise der Hälfte von Malkowice pr. 11213 fl. RM. intabulirten Summe von 155 Duk., und des laut Instr. 134. p. 105. n. 5. on. im Lastenstande des Dom. 34. p. 235. n. 23. on. befindlichen, zu Pawlosiow gehörigen Grundes Miecinskio intabulirten Betrages von 80 Duk. unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe mit 155 Duk. und 80 Duk. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet den Kaufschilling binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht genommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4) Sollten die Summen 155 Duk. und 80 Duk. in den ersten zwei auf den 22. Dezember 1859 und den 20. Jänner 1860 hiemit festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis, und in dem dritten auf den 16. Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. D. und des Kreisrechens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 16. Februar 1860 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und hiezu sämtliche Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß die Stimmen der Ausbleibenden, zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden gezählt werden.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf den Summen von 155 Duk. und 80 Duk. haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigendem zu entrichten.

7) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden obige Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert, und das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

8) Hinsichtlich der auf diesen Summen haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Landtafel gewiesen.

Hievon werden sämtliche Interessenten, die Nachlassmasse durch den ihr hiemit in der Person des Advokaten Dr. Kabath mit Substitution des Advokaten Dr. Madurawicz, dann alle jene Gläubiger, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche auf die feilbietenden Summen nach dem 12. Juli 1859 Pfandrechte erlangt haben sollten, oder noch erlangen würden, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Komarnicki mit Substitution des Advokaten Madeyski bestellten Kurator und durch Edikte verständig.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 7. September 1859.

(1825) **G b i f t.**

Nro. 22838. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, daß im weiteren Exekutionswege des hierg. rechtskräftigen Urtheils vom 12. April 1858 Z. 22091 behufs Aufhebung der Gemeinschaft des Miteigenthums der in Lemberg unter Nro. 463 $\frac{3}{4}$ gelegenen Realität zwischen Susanna Hegedüss, Karoline Hegedüss verehelichte Heintz, Tiburtia Hegedüss verehelichte Goralik und Johann Mansuet Hegedüss einerseits, dann zwischen Franziska Piotrowska, den minderjährigen Apolinar, Michael, Marzel und Alexander Tustanowskie, Agatha und Emilie Zajackowskie andererseits, die öffentliche Veräußerung dieser Realität in drei Terminen, das ist am 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden wird:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Realität im Betrage von 2954 fl. 89 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat den zwanzigsten Theil des Ausrufspreises d. i. den Betrag von 147 fl. 74 kr. ö. W. im Baaren oder in galiz. Sparsassbücheln zu Händen der Lizitations-Kommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Meißbiethende ist gehalten, die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meißbiethende ist verpflichtet den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Lizitation genehmigenden Bescheides, die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile aber binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerden des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides an das Deposit des Lemberger k. k. Landesgerichtes zu erlegen.

5) Der Meißbiethende ist ferner verpflichtet von den bei ihm belassenen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises 5%ige Interessen von dem Tage der Uebnahme des physischen Besizes angefangen in Vorhinein an das gerichtliche Erlagsamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über der erstandenen Realität auf seine Kosten zu versichern, zu diesem Ende eine tabularmäßige Urkunde auszustellen, und dieselbe bei Gericht zu erlegen.

6) Sobald der Meißbiethende diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt, sämtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen, und die also erkaufte Realität demselben in den physischen Besiz übergeben werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen nicht nachkommen, so wird über Anlangen welches immer der Miteigenthümer oder der Tabulargläubiger eine Relizitation der fraglichen Realität ausgeschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, wobei der kaufbrüchige Ersteher für jeden Abgang an dem erzielten Kaufschillinge nicht nur mit dem erlegten Anmelde, sondern auch mit seinem ganzen anderweitigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Der Meißbiethende ist verpflichtet außer dem angebotenen Kaufpreise die entfallende Uebertragungsgebühr an den hohen Staatsschatz aus Eigenem zu entrichten.

9) Die fragliche Realität wird in drei Terminen der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt, und kann bei denselben nicht unter dem Schätzungswerte veräußert werden.

Hievon werden die Partheien und die angezeigten Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach unbekanntem Franziska Cywkay und Maria de Spausta Grass, und alle jene, welchen der Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, nicht minder jene Gläubiger, welche nach dem 28. September 1859 in die Stadttafel gelangen sollten, durch den hiemit bestellten Kurator Advokaten Maciejowski mit Substituierung des Advokaten Nahl und mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 23. August 1859.

(1796) **Kundmachung.**

Nro. 4843. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der Hälfte der aus der durch Moses Leisor Präger und Moses Liebsmann wider die liegende Masse des Josef Freudenheim auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe vom 9. Februar 1853, Zahl 1220, erlegten Wechselsumme 1800 fl. RM. herrubrenden der Restforderung 1200 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 23. Oktober 1852 der bereits zuerkannten Gerichts- und Exekutionskosten im Betrage von 3 fl. 28 kr. RM., 3 fl. 15 kr. RM. und 19 fl. 12 kr. RM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten im gemäßten Betrage von 15 fl. RM. die exekutive Veräußerung der zur Hypothek dienenden, dom. 334. pag. 262. n. 69. 70. 71. 72. 73. 74. und 75. on. über Radtowitz und andern Tabularfakultäten des Herrn Michael Baranski für Josef Freudenheim haftenden Summe 1000 fl., 1000 fl., 1000 fl., 360 fl., 240 fl. und 118 fl. RM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt werde:

1) Alle Summen werden jede für sich abgefordert, und wenn sich Käufer auf alle diese Summen zusammen einfinden, alle zusammen hintangegeben.

2) Der Nominalwerth jeder Summe ist auch ihr Ausrufspreis, und das erlegte Badium 5% von derselben. Das Badium des Er-

stehers wird als Neugeld zurückbehalten, dagegen den übrigen Lizitanten das ihrige gleich nach geschlossener Lizitation zurückgestellt.

3) Zur Versteigerung werden 3 Lizitationstermine, und zwar: der erste auf den 18. November 1859, der zweite auf den 23. Dezember 1859 und der dritte auf den 20. Jänner 1860 ausgeschrieben, und die Lizitationsverhandlung wird an jedem dieser Termine im b. o. k. k. Kreisgerichte um 10 Uhr Vormittags beginnen. An den beiden ersten Terminen werden diese Summen nur über, oder um den Schätzungspreis, dagegen am dritten Lizitationstermine auch um jeden wie immer gearteten Anboth überlassen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet den Kaufschilling 30 Tage nach Rechtskräftigwerden des den Lizitationsakt zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides im Ganzen baar an das Gericht zu erlegen, wo sodann über sein Anlangen ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer an die Gewähr gebracht, und alle auf diesen Summen haftenden Lasten auf den Kaufschilling werden übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird das erlegte Neugeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und über Ansuchen auch nur eines der Letzteren auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben, und an diesem die erstandenen Summen um jeden Preis verkauft werden, der kontraktbrüchige Ersteher aber gehalten sein, für allen aus seinem Kontraktbruche erwachsenden Nachtheil, und auch für den, bei der Relizitation sich ergebenden Abgang am Kaufschillinge mit seinem ganzen, wo immer auffindbaren Vermögen zu haften.

6) In Betreff der landtächtigen Auszüge der diesen Summen zur Hypothek dienenden Tabularfakultäten werden die Kauflustigen an die h. g. Registratur gewiesen, wo sie zur Einsichtnahme offen liegen.

Von dieser Lizitation werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen Gläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, so wie diejenigen, welche erst nach der Hand an die Tafel gelangen, durch den ihnen in Person des Herrn Advokaten Dr. Mochacki aufgestellten Kurator und mittelst dieses Ediktes verständigt, und diese Letzteren angewiesen, entweder einen anderen Nachhaber zu ernennen, und solchen diesem Gerichte bekannt zu machen, oder aber den aufgestellten Kurator zeitlich zu informieren, als sonst mit diesem allein auf ihre Gefahr und Kosten nach Gesetzesvorschrift das Weitere verhandelt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 31. August 1859.

(1806)

G b i f t.

(3)

Nro. 3849. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider die abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben nach Anna Kopystyńska geb. Sozanska und den Herrn Adalbert Kopystyński die Eheleute Adam und Ludwika Kolaczkowski so wie Miecislau Kolaczkowski am 31. Mai 1859 Z. 3849 wegen Erkenntniß, daß der Löscher des im Lastenstande der Güter Axmanice sammt Zugehör Berendowice, Solce oder Solka und Klokowice dom. 38. pag. 190. n. 22. on. haftenden Viertheils der Summe von 600 fl. und 1000 fl. W. W. f. R. G. und des dom. 201. p. 286. n. 63. on. haftenden vierten Theils der Summe pr. 500 fl. W. W. f. R. G. und der Folgeposten gegen Ertrag der Summe pr. 281 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. an das h. g. Erlagsamt stattgegeben werde, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Errichtung der Einrede die Tagfahrt auf den 15. November 1859 um 9 Uhr Vormittags h. g. festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltort dieser belangten Erben nach Anna Kopystyńska diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zezulka mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Kozłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, am 31. August 1859.

(1815)

G b i f t.

(3)

Nro. 5971. Von dem k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Jossel Nagel mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 11. März 1859, Zahl 2584, Abraham Sager eine Klage wegen Zahlung des Betrages pr. 739 fl. 91 $\frac{3}{4}$ kr. ö. W. f. R. G. überreicht.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislau, den 16. August 1859.

Nr. 8956. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer nebst dem 20% Zuschlage von Viehschlachtungen und Fleischausschrottung, dann vom Weinauschanke für ein halbes Verwaltungsjahr d. i. für die Zeitdauer vom 1. November 1859 bis letzten April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj an den, in dem nachfolgenden Verzeichnisse angeführten Tagen öffentliche Lizytationen werden abgehalten werden.

1) Zur Lizytation wird Jedermann zugelassen werden, der nach dem Gesetze davon nicht ausgeschlossen ist.

2) Schriftliche mit 10% Badium belegte Offerten werden bis zu dem, der Lizytationstagsfahrt vorangehenden Tage bis 6 Uhr Nachmittags von dem k. k. Finanz-Bezirks-Direktor in Stryj an, enommen, nachträgliche dagegen unbedingt zurückgewiesen werden.

3) Dem Pächtersteller wird gestattet, den mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859 angeordneten 20% außerordentlichen Zuschlag von dem erpachteten Steuerobjekte einzubeben, dagegen wird der Pächter verpflichtet, denselben 20% Zuschlag in gleichen Raten wie den Pachtchilling selbst an das Alerar zu entrichten.

4) Die Einhebung der Verzehrungssteuer hat während der oben bezeichneten Pachtperiode nach den älteren gegenwärtig in Kraft bestehenden Verzehrungssteuergesetzen und Vorschriften Statt zu finden, nachdem die Wirksamkeit des neuen Gesetzes vom 12. Mai 1859 bezüglich der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche zu Folge Allerhöchster Anordnung bis auf 1. Mai 1860 verschoben wurde.

5) Die sonstigen Lizytationsbedingungen und die Ortschafverzeichnisse der Pachtbezirke können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj, dann bei den Finanzwache-Kommissären zu Bolechow, Kalusz, Zurawoo und bei den Finanzwache-Respizienten in Skole und Wojnitow eingesehen werden.

Verzeichnis

der Pachtbezirke und Pachtobjekte zu der vorstehenden Lizytations-Ankündigung.

Post-Nro.	Bezeichnung des Pachtbezirkes	Benennung des Steuerobjektes	Ausrufepreis mit Inbegriff des 20% Zuschlages in österr. Währ.		Badium-Betrag in österr. Währ.	Die Versteigerung findet Statt	Schriftliche Offerten werden angenommen bis zum Tage
			fl.	kr.			
1	Stadt Stryj mit 60 Ortschaften	Schweinschlachtungen L. P. 8 und 9	249	97½	25	am 7. Oktober 1859 Vormittags	am 6. Oktober 1859
2	Stadt Stryj allein	Weinauschanke L. P. 1, 2 und 3	278	50	28		
3	Marktflecken Skole mit 35 Ortschaften	Viehschlachtungen und Fleischausschrottung L. P. 4—10	599	83	60	am 6. Oktober 1859 Nachmittags	am 5. Oktober 1859
4	Stadt Kalusz mit 40 Ortschaften	Weinauschanke L. P. 1, 2 und 3	85	84	9	am 6. Oktober 1859 Vormittags	
5	Marktflecken Mikolajow allein	Weinauschanke L. P. 1, 2 und 3	38	42½	4	am 5. Oktober 1859 Vormittags	am 4. Oktober 1859
6	Stadt Bolechow mit 26 Ortschaften	Viehschlachtungen und Fleischausschrottung L. P. 4—10	2057	32	206	am 6. Oktober 1859 Vormittags	am 5. Oktober 1859
7	Marktflecken Wojnitow mit 21 Ortschaften	Viehschlachtungen und Fleischausschrottung L. P. 4—10	344	78½	35	am 5. Oktober 1859 Nachmittags	am 4. Oktober 1859

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stryj, am 24. September 1859.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 8956. Podaje się niniejszem do wiadomości powszechnej, że dla zabezpieczenia dochodu powszechnego podatku konsumcyjnego wraz z 20procentowym dodatkiem od rzezi bydła i szrotowania mięsa, tudzież od wyszynku wina na pół roku administracyjnego, t. j. na czas trwania od 1. listopada 1859 do ostatniego kwietnia 1860, odbędą się w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju w dniach w poniższym spisie przytoczonych publicznie licytacje.

1) Do licytacji będzie przypuszczonym każdy, kto według prawa nie jest z niej wykluczony.

2) Pisemne w 10procentowe wadium zaopatrzone oferty będą aż do dnia licytacji poprzedzającego do godziny 6. po południu od c. k. skarbowego dyrektora powiatowego w Stryju przyjmowane, późniejsze zaś bezwarunkowo odrzucone.

3) Nabywającemu dzierzwę będzie pozwolone, zarządzony cesarskim rozporządzeniem z dnia 17. maja 1859 nadzwyczajny dodatek od zadzierzawionego przedmiotu podatkowego pobierać, dzierzwca zaś będzie obowiązany tenże 20procentowy dodatek w równych ratach jak sam czynsz dzierzwawy do skarbu płacić.

4) Pobór podatku konsumcyjnego ma się odbywać podczas wyżej oznaczonego okresu dzierzwawy podług dawniejszych obecnie obowiązujących ustaw o podatku konsumcyjnym i przepisów, gdy działalność nowej ustawy z dnia 12. maja 1859 względem podatku konsumcyjnego od konsumcji wina i mięsa w skutku najwyższego rozporządzenia aż do 1. maja 1860 odroczone.

5) Reszta warunków licytacji również jak spisy miejsc powiatów dzierzwawy może być przejrzana w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju, tudzież u komisarzy straży skarbowej w Bolechowie, Kaluszu, Zurawnie i u respicyentów straży skarbowej w Skolem i Wojnitowie.

Wykaz powiatów i przedmiotów dzierzwawy do powyższego ogłoszenia licytacji.

Liczba bieżąca	Oznaczenie powiatu dzierzwawy	Nazwa przedmiotu podatkowego	Cena wywołania włącznie z 20% dodatkiem w wal. austr.		Kwota wadyalna w wal. austr.	Licytacja odbędzie się	Pisemne oferty będą przyjmowane aż do dnia
			zł.	kr.			
1	Miasto Stryj z 60 wsiami	Rzezie świń p. t. 8 i 9	249	97½	25	dnia 7. października 1859 przed południem	6. października 1859
2	Miasto Stryj samo	Wyszynk wina p. t. 1, 2 i 3	278	50	28		
3	Miasteczko Skole z 35 wsiami	Rzezie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4 do 10	599	83	60	dnia 6. października 1859 po południu	5. października 1859
4	Miasto Kalusz z 40 wsiami	Wyszynk wina p. t. 1, 2 i 3	85	84	9	dnia 6. października 1859 przed południem	
5	Miasteczko Mikolajów samo	Wyszynk wina p. t. 1, 2 i 3	38	42½	4	dnia 5. października 1859 przed południem	4. października 1859
6	Miasto Bolechów z 26 wsiami	Rzezie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4 do 10	2057	32	206	dnia 6. października 1859 przed południem	5. października 1859
7	Miasteczko Wojnitów z 21 wsiami	Rzezie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4 do 10	344	78½	35	dnia 5. października 1859 po południu	4. października 1859

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej. — W Stryju, dnia 24. września 1859.

(1823) Konkurs - Ausschreibung. (2)

Nro. 5770-pr. Zur Besetzung einer bei dem Lemberger Magistrat erledigten provisorischen Aktuarstelle mit dem Gehalte jährlich 420 fl. ö. W. wird der Konkurs bis Ende Sept. 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und Eignung, insbesondere über die vollendeten juristischen Studien, beziehungsweise die abgelegten Staatsprüfungen, und die gehörige Kenntniß der polnischen Sprache, u. z. die im öffentlichen Dienste stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes, und die Privaten im Wege der zuständigen politischen Behörde ihre Gesuche beim Vorlande des Lemberger Magistrats einzubringen, und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder verschwägert sind.

Lemberg, am 24. September 1859.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 5770-pr. Dla obsadzenia opróżnionej przy magistracie Lwowskim prowizorycznej posady aktuarjusza z roczną placą 420 zł. w. a. rozpisuje się konkurs po koniec października 1859.

Kompetenci o tę posadę mają z wykazaniem potrzebnego uzdolnienia i zdatości, osobliwie świadectwa z ukończonych nauk jurystycznych, a względnie złożonych egzaminów ogólnych, jako też należytej znajomości języka polskiego przedłożyć podania swoje, a mianowicie ci, co zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swego przełożonego, zaś prywatni w drodze przynależnych władz politycznych przełożonemu magistratu Lwowskiego, a oraz mają wymienić w swojej prozbie, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którymkolwiek urzędnikiem magistratu Lwowskiego.

Lwów, dnia 24. września 1859.

(1816) G d i f t. (2)

Nro. 36128. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen galizischen Sparkassabuchs ddo. Mai 1856, Zahl 16469, über 100 fl. RM. aufgefordert, binnen 6 Monaten vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, als sonst dasselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. August 1859.

(1822) Kundmachung. (2)

Nro. 39573. In Folge der Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1859 Zahl 20808 hat die k. k. Statthalterei den Forst Rath Josef Lehr zum Präses, die k. k. Oberförster Karl Bernaczek und Ludwig Dietz zu Prüfungskommissären, dann den Privatforstmeister Heinrich Strzelecki, den k. k. Oberförster Karl Mikolasch und den Privatforstdirektor Franz Schwarz zu Prüfungs-Ersatzmännern bei den am 3. Oktober 1859 in Lemberg abzuhaltenden Staatsforst-Prüfungen für selbständige Forstwirthe, und für das Forstschuß-zugleich technische Hilfspersonale ernannt.

Was im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 7. September 1859, Zahl 37068, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 21. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 39573. Za upowaznieniem wys. c. k. ministerium spraw wewnetrznych z 30. sierpnia 1859, l. 20808, mianowalo c. k. Namiestnictwo radę leśnictwa Józefa Lehra prezesem, c. k. nadleśniczych Karola Bernaczka i Ludwika Dietza komisarzami egzaminacyjnymi, a prywatnego leśniczego Henryka Strzeleckiego, c. k. nadleśniczego Karola Mikolasza i prywatnego dyrektora lasów Franciszka Schwarca zastępcami egzaminatorów przy zapowiedzianych na dzień 3. października 1859 we Lwowie ogólnych egzaminach z leśnictwa dla samodzielnych leśniczych, jako też dla straży leśnej i technicznych pomocników w leśnictwie.

Co się w dodatku do tutejszego obwieszczenia z 7. września 1859 l. 37068 podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 21. września 1859.

(1807) G d i f t. (2)

Nro. 3534. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Anna Czaplicka geb. Puszet, Eusebia Puszet und Antonina Walter geb. Wielogłowska, oder deren, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Josef Graf Zakuski wegen Löschung von drei Schicksheilen der im Lastenstande der Güter Iwonicz zu Gunsten der Victoria Puszet Dom. 132. p. 304. n. 52. on. Dom. 132. p. 305. n. 53. on. und Dom. 180. p. 115. n. 114. und 115. on. versicherten Summe pr. 900 Dukaten f. R. G. am 19. Mai 1859 Z. 3534 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagfahrt auf den 8. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichtlich festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltort dieser Belangten hiergerichtlich unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Sermak mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Zezulka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, am 31. August 1859.

(1824) G d i f t. (2)

Nro. 8246. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird bekannt gemacht, daß am 20. März 1852 Itzig Wolfinger ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gelehten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes, ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Advokat als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Jene, die sich werden erbserklärt, und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingetretet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 24. August 1859.

(1786) G d i f t. (2)

Nro. 9612. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu den mit Beschluß vom 19. März 1859 Zahl 14 ausgeschriebenem beiden Lizitationstagfahrten in Sachen des Karl Klug als Fessionär des Staatsjahres wider Anton Kirstinger & Cons. wegen 628 fl. 23²/₁₀₀ fr. RM. kein Kauflustiger erschien, auf Grund der vom Exekutionführer abgegebenen erleidenden Bedingungen die dritte Lizitationstagfahrt zur exekutiven Veräußerung der auf 681 fl. 82 fr. ö. W. geschätzten, ehemals der Anna Kirstinger gehörigen, zur Realität Nro. top. 408 als Appertinenz zugeschriebenen Wiesenrunde auf den 17. November 1859 Früh 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt wird, daß hiebei die Wiesenrunden auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.

Die Lizitationsbedingungen, der Schätzungskatt und Tabularertrakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon wird der Exekut Anton Kirstinger, der Exekutionführer Herr Karl Klug, dann die intabulirten Gläubiger, als: Herr Franz Klug, Rechtsnehmer der Theresie Lebus, Philipp Budziński, eigentlich dessen dem Wohnorte nach unbekanntem Erben Anton Budziński, Katharina Rumanowicz, Sofia und Wilhelmine Budzińska, dann Emilie Sack, ferner jene Gläubiger, die etwa nach dem 3. Mai 1858 ins Grundbuch gelangt sein dürften, oder denen aus welcher Grunde immer dieser Bescheid zugestellt werden könnte, durch den Kurator Herrn Dr. Wolfeld verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 20. August 1859.

(1828) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 852. Zur Besetzung des bei der Stadtkommune in Sanok erledigten provisorischen Gemeindefreischreiberpostens mit dem Jahresgehälte von 315 fl. ö. W. wird hiemit der Konkurs bis 15. Oktober 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der vorgesehten Behörde bei dem k. k. Bezirksamte in Sanok einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sanok, am 20. September 1859.

(1820) Zweite Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 15094. Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 31. Oktober 1859 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub CNr. 695 gelegene Aerialgebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4200 fl. ö. W. und das zu erlegendende Badium 10% des Ausrufspreises.

Die näheren Lizitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 20. September 1859.

Obwieszczenie powtórnej licytacji.

Nr. 15094. Przez c. k. finansową dyrekcyę powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego w Tarnopolu pod NK. 695 położonego, w drodze publicznej licytacji na dniu 31. października 1859 od godziny 3ej do 6tej po południu przedsięwziętą będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. w. a., a wadyum wynosi 10% tej ceny.

Warunki licytacji w c. k. finansowej dyrekcyi powiatowej przejrano być mogą.

C. k. finansowa dyrekcyja powiatowa,

W Tarnopolu, dnia 20. września 1859.

(1805) **G d i f t.** (2)

Nro. 5617. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte und Leben nach unbekanntem Sigmund Grafen Dziakowski und seinen unbekanntem allenfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Xaver Graf Kohnarski wegen Extabulirung aus den Gütern Wetlin, Lipniki und Tomanowice der aus der größeren, pr. 360 Duk. holl. erübrigten, dom. 23 pag. 457. n. 19. on., dom. 173. p. 290. n. 23. on. und dom. 180. pag. 4. n. 26. on. haftenden Summe pr. 1376 Duk. sammt Nebengebühr und Bezugsposten unterm 15. August 1859 Zahl 5617 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 22. November 1859 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Sermak mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1799) **G d i f t.** (3)

Nro. 5204. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Chaim, Schja, Sura, Rachel, Laja, Mariem, Schosia, Moses, Malka, Getzel Sura und Malka Grünstein mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, dann Moses und Moriko Grünstein als Erben des Josef Grünstein wegen Zahlung des Gesamtbetrages von 600 fl. RM. oder 630 fl. ö. W. f. R. G. unterm 27. Juli 1859, zur Zahl 5204, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Madejski mit Substituierung des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1802) **G d i f t.** (3)

Nro. 5700. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Wenzel Semelmayer, und im Falle seines Todes seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Karl Zawalski und die Eheleute Ferdinand und Anna Zimer wegen Löschung aus dem Lastenstande der Realität Nro. 240 zu Przemysl, Garbarzer Vorstadt, des daselbst dom. tom. 1. pag. 147. n. 1. on. zu Gunsten des Belangten haftenden 15monatlichen Miethrechtes dieser Realität f. R. G. unterm 17. August 1859 Zahl 5700 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags h. g. bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Waygart mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Sermak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 7. September 1859.

(1814) **G d i f t.** (3)

Nro. 6353. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den zur Nachlassmasse des Roman Chelmicki gehörigen, im Koto-maer Kreise gelegenen Gütern Kamionki mite mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion in Lemberg mittelst Entschädigungs-Ausspruch vom 19. April 1858 Z. 510 für diese Güter ein Urba-

rial-Entschädigungs-Kapital von 1506 fl. 15 fr. RM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 15. November 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagssatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Stanislawów, am 16. August 1859.

(1794) **V o r l a d u n g.** (3)

Nro. 11683. Nachdem der Eigentümer der laut Thaleschreibung vom 19. September 1859 am 17. September 1859 sammt zwei Pferden und einem Wagen von der k. k. Finanz-Wache unter Anzeigungen einer Gefällübertretung angehaltenen Waaren, als: 8 Stück 4 Abschnitte Rittay, 11 Stück Sonnen und 179 Stück Tücheln unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Waaren geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, am 20. September 1859.

Z a w e z w a n i e.

Nr. 11683. Poniewaz właściciel przytrzymanych według opisania czynu z dnia 19. września 1859 dnia 17. września 1859 wraz z parą koni i wozem przez c. k. straż skarbową wśród oznaków przestępstwa przepisów o dochodach skarbowych towarów, jako to: 8 sztuk 4 odcinków kitaju, 11 sztuk zonesu i 179 sztuk chustek, jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, że może udowodnić swe prawo do tych towarów, azeby się w ciągu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania w kancelaryi urzędowej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Brodach stawił, gdyż w razie przeciwnym, gdyby tego zaniechał, postąpi się z przytrzymanymi rzeczami stosownie do ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

W Brodach, dnia 20. września 1859.

(1797) **G d i f t.** (3)

Nro. 4920. Von dem k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem unbekanntem Orts sich aufhaltenden Berl Bernste n mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen ihn über Ansuchen des David Maneles auf Grund des von ihm akzeptirten, vom Samuel Schwarz ausgestellten und an David Maneles girirten Wechsels ddo. Drohobycz am 4. September 1857 über 85 fl. 40 fr. RM. die Zahlungsaufgabe wegen Zahlung der Rechtssumme 68 fl. 95 fr. ö. W. sammt Zinsen 6% vom 5. Jänner 1859 und Gerichtskosten 5 fl. 52 fr. ö. W. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselfählicher Exekution bewilligt werde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird ihm der Herr Advokat Dr. Mochacki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 31. August 1859.

(1817) **K o n f u r s - V e r l a u t b a r u n g.** (3)

Nro. 13884 - 3466 - IV. Bei dem k. k. Gymnasium erster Klasse in Görz ist eine Lehrerstelle für das Fach der klassischen Philologie in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, haben ihre mit den Dokumenten über die gesetzliche Qualifikation belegten Gesuche an die k. k. Statthalterei in Triest, und zwar, wenn sie bereits eine Anstellung bekleiden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis 10. kommenden Monats Oktober zu leisten.

R. k. Statthalterei.

Triest, am 18. September 1859.